



Änderung des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz)

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 8. April 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen eine Vorlage betreffend einer Änderung des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 (BGS 412.31). Er sieht einen Handlungsbedarf bezüglich der Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen für die obligatorische Schulzeit sowie der Schulleitungen, da sich u.a. in den vergangenen fünfzehn Jahren bedeutende Veränderungen im Berufsauftrag der Lehrpersonen und Schulleitungen der gemeindlichen Schulen ergeben haben, welche in den umliegenden Kantonen zu Anpassungen beim Pflichtpensum für den Unterricht geführt haben. Die Arbeitsfelder des Berufsauftrages gemeindlicher Lehrpersonen sollen neu gewichtet werden.

Gleichzeitig ist geplant, im Rahmen der Änderung der Verordnung betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldungen des gemeindlichen Lehrpersonals und an die Privatschulen (Schulsubventions-Verordnung) vom 25. November 2008 (BGS 412.312) auch den Pensen-Pool für Schulleitungen zu erhöhen.

Wir erstatten Ihnen dazu nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Reduktion Unterrichtsverpflichtung
4. Entlastung der Klassenlehrpersonen
5. Motion Christina Huber, Margrit Landtwing und Erwina Winiger betreffend Entlastung der Kindergartenklassenlehrpersonen
6. Schulleitungsfunktionen
7. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens
8. Anpassungen des Lehrpersonalgesetzes
9. Inkrafttreten
10. Finanzielle Auswirkungen
11. Zeitplan
12. Anträge

1. In Kürze

Damit der Kanton Zug weiterhin als attraktiver Arbeitgeber im Vergleich zu seinen Nachbarkantonen und den Zentralschweizer Kantonen konkurrenzfähig und bei der Rekrutierung der Lehrpersonen wettbewerbsfähig bleibt, bedarf es einer Umverteilung innerhalb der Arbeitsfelder des Berufsauftrages gemeindlicher Lehrpersonen sowie einer Erhöhung des Pensen-Pools für Schulleitungen. Dies bedeutet, dass die Lehrpersonen mehr Zeit für die Betreuung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und Fachpersonen, wie auch für die Zusammenarbeit im Schulteam brauchen. Das Unterrichtsangebot für die Schülerinnen und Schüler soll dabei nicht gekürzt werden.

Neue gesetzliche Bestimmungen bzw. materielle Änderungen sind in drei Bereichen vorgesehen:

Reduktion der Unterrichtsverpflichtung um eine Wochenlektion (1 Lektion zu 45 Minuten) auf der Primarstufe

Im Kanton Zug soll die Unterrichtsverpflichtung an das Zentralschweizer Niveau angepasst werden, wie dies auch in den übrigen Zentralschweizer Kantonen gilt. Deshalb soll die Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen der Primarstufe inkl. derjenigen der schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie der Logopädie- und Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten um eine Wochenlektion von heute 30 auf neu 29 Wochenlektionen reduziert werden.

Da die Unterrichtsverpflichtung im Kanton Zug auf der Kindergartenstufe im Vergleich zu vier Zentralschweizer Kantonen jetzt schon tiefer ist, soll auf eine weitere Reduktion verzichtet werden. Dies gilt ebenso auf der Sekundarstufe I, da die Unterrichtsverpflichtung im Kanton Zug aktuell gleich hoch ist wie in drei von insgesamt sechs Zentralschweizer Kantonen.

Entlastung der Klassenlehrpersonen um eine Wochenlektion (1 Lektion zu 45 Minuten) auf der Primar- und Sekundarstufe I und um 30 Minuten auf der Kindergartenstufe

Die Klassenlehrpersonen sollen ein weiteres Zeitgefäss (30 Minuten auf der Kindergartenstufe und 1 Wochenlektion auf der Primar- und Sekundarstufe I) erhalten, dies aufgrund der gestiegenen Aufgaben, im Besonderen für die Absprachen in der Zusammenarbeit mit den schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie den Logopädie- und Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten auf der Kindergarten- und Primarstufe wie auch auf der Sekundarstufe I besonders wegen des Übertrittsverfahrens II. Die Klassenlehrpersonen tragen die Gesamtverantwortung für die einzelnen Schülerinnen und Schüler, übernehmen die notwendige Koordination der Absprachen und führen Gespräche mit Eltern und anderen Schulpartnern. Die Elternarbeit nimmt einen bedeutsamen Teil der Arbeit ein.

Erhöhung des Pensen-Pools für Schulleitungen um 10% (110 Wochenlektionen)

Eine Erhöhung des Pensen-Pools für die Schulleitungen um 10% (110 Wochenlektionen) ist aufgrund der kontinuierlich gestiegenen Aufgaben für Schulleitungen in Folge des per 1. August 2007 in Kraft getretenen teilrevidierten Schulgesetzes notwendig. Seit 2008 gibt das Rahmenkonzept "Gute Schulen - Qualitätsmanagement an den gemeindlichen Schulen" vermehrte Aufgaben der Schulleitungen vor allem in den Bereichen Personalführung, Unterrichtsqualität und Unterrichtsentwicklung sowie Kommunikation vor. Die Notwendigkeit einer Erhöhung des Pensen-Pools wird durch die Ergebnisse der externen Schulevaluation sowie durch die Rückmeldungen der jährlichen Berichterstattungen der Gemeinden an den Bildungsrat unterstrichen. Eine entsprechende Erhöhung des Pensen-Pools für Schulleitungen ist jedoch nicht Gegenstand der Änderung des Lehrpersonalgesetzes, sondern durch den Regierungsrat im Zusammenhang mit der Änderung der Verordnung betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldungen des gemeindlichen Lehrpersonals und an die Privatschulen (Schulsubventions-Verordnung) vom 25. November 2008 (BGS 412.312) zu beschliessen.

Finanzielle Auswirkungen

Die oben genannten Anpassungen lösen Mehrkosten aus, welche seitens des Kantons über eine Erhöhung der Normpauschale abgegolten werden sollen. Aufgrund einer Schätzung ergeben sich folgende Kosten zu Lasten der Staatsrechnung:

Reduktion der Unterrichtsverpflichtung um eine Wochenlektion (1 Lektion zu 45 Minuten) auf der Primarstufe	Ca. CHF 1 225 000
Entlastung der Klassenlehrpersonen um eine Wochenlektion (1 Lektion zu 45 Minuten) auf der Primar- und Sekundarstufe I	Ca. CHF 1 219 000
Mehrkosten für die Gewährung eines Zeitgefässes von 30 Minuten pro Woche für die Klassenlehrfunktion für die Kindergartenlehrpersonen	Ca. CHF 163 000
Erhöhung Pensen-Pool für Schulleitungen ¹ um 10% (110 Wochenlektionen)	Ca. CHF 325 000

Die Kosten zu Lasten der Gemeinden bewegen sich im ähnlichen Rahmen und sind unter Punkt 10.1 ausgewiesen.

2. Ausgangslage

Im Kanton Zug haben die Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen ihren Berufsauftrag (100%) in den vier Arbeitsfeldern² "Unterricht und Klasse" (rund 80%), "Schülerinnen, Schüler und Schulpartner" (rund 10%), "Schule" (rund 5%) und "Lehrpersonen" (rund 5%) zu erfüllen. Den vier Arbeitsfeldern des Berufsauftrages wird je ein bestimmter Prozent- und Stundenanteil zugeordnet. Bei den genannten Prozentzahlen handelt es sich um Richtzahlen, die eine gemeinsame Orientierung über die Handlungsspielräume und Leistungserwartungen geben sollen. Gemäss § 6^{ter} Abs. 2 des Lehrpersonalgesetzes vom 21. Oktober 1976 (BGS 412.31) besteht der ungekürzte Anspruch auf das gesetzliche Gehalt bei folgender Unterrichtszeit für:

- Kindergartenlehrpersonen: 20.5 Stunden, das sind 27.33 Lektionen zu 45 Minuten inkl. Aufwandszeit von 75 Minuten pro Woche;
- Primarlehr- und Sonderschullehrpersonen sowie Logopädinnen und Logopäden: 22.5 Stunden, das sind 30 Lektionen zu 45 Minuten;
- Lehrpersonen der Sekundarstufe I: 21.75 Stunden, das sind 29 Lektionen zu 45 Minuten.

Die Arbeitsfelder ausserhalb des Unterrichts beinhalten u. a. Aufgaben in den Bereichen:

- Individuelle Beratung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern;
- Kooperation mit den Eltern und schulischen Beratungsdiensten;
- Zusammenarbeit in Unterrichtsteams.

Der Anstellungsgrad bemisst sich dabei ausschliesslich am Arbeitsfeld "Unterricht und Klasse" und wird durch die Anzahl der Pflichtlektionen bestimmt.

Es drängt sich eine Senkung der Unterrichtsverpflichtung im Arbeitsfeld "Unterricht und Klasse" zu Gunsten der anderen Arbeitsfelder auf.

Die Kantone Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Aargau haben in den vergangenen zehn Jahren zur Stärkung des Arbeitsfelds "Unterricht und Klasse" gezielt folgende Massnahmen beschlossen:

- Entlastung der Klassenlehrpersonen durch Erhöhung der Ressourcen für die Klassenlehrfunktion (ZH, LU, SZ, AG);
- Entlastung der schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen durch Erhöhung der Ressourcen für Absprachen und zur Koordination (ZH, UR, SZ, OW);

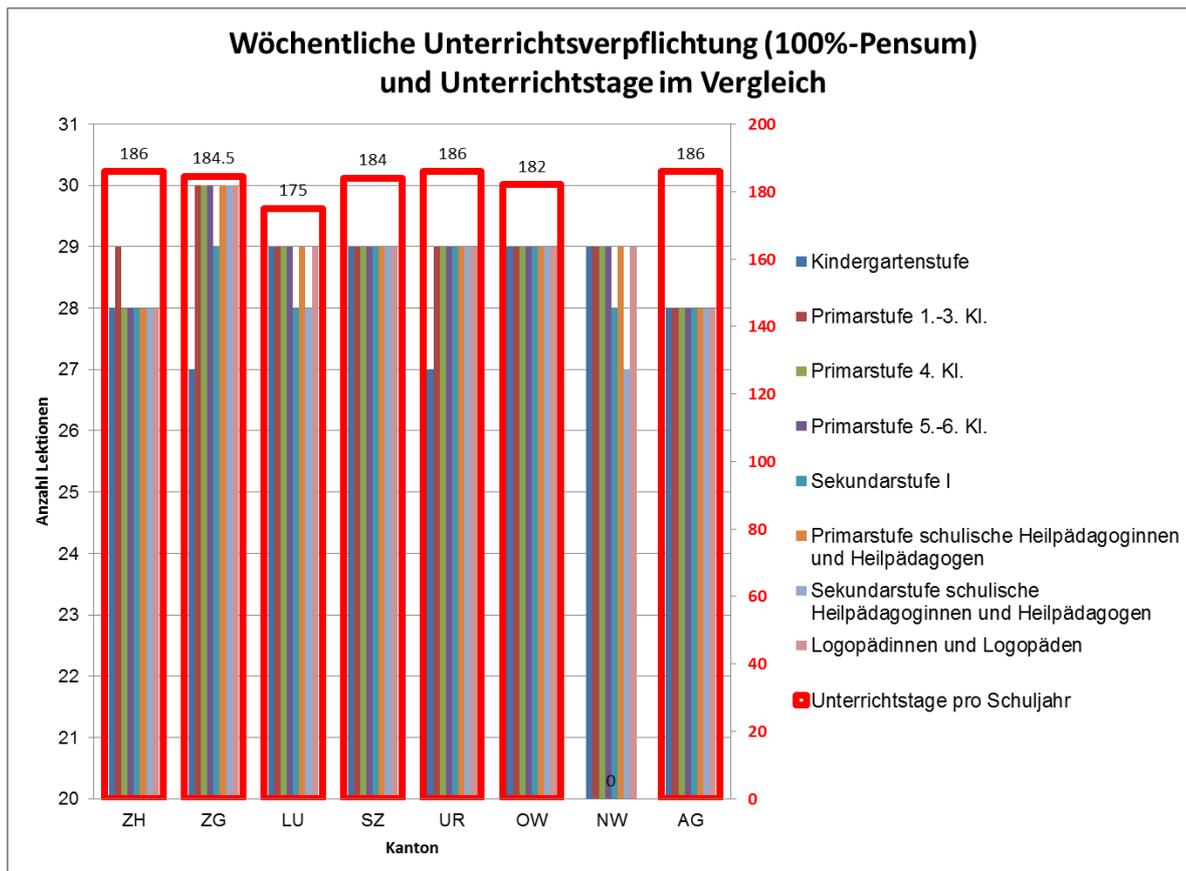
¹ Vorgesehen ist ein Beschluss des Regierungsrates im Rahmen der Änderung der Schulsubventionsverordnung.

² Bildungsratsbeschluss vom 29. April 2009: Orientierungshilfe Berufsauftrag und Arbeitszeitmodell, Direktion für Bildung und Kultur, Kanton Zug 2009.

- Besoldungserhöhung aller Lehrpersonen (LU);
- Reduktion der Unterrichtsverpflichtung (OW, AG);
- Senkung der Dauer einer Wochenlektion von 50 Minuten auf 45 Minuten zur Anpassung an die übrigen Zentralschweizer Kantone (UR).

2.1 Wöchentliche Unterrichtsverpflichtung und Unterrichtstage

Die folgende Grafik 1 gibt einen Überblick zur wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen auf allen Stufen in den Zentralschweizer Kantonen sowie den Kantonen Zürich und Aargau. In allen aufgeführten Kantonen dauert eine Wochenlektion 45 Minuten.



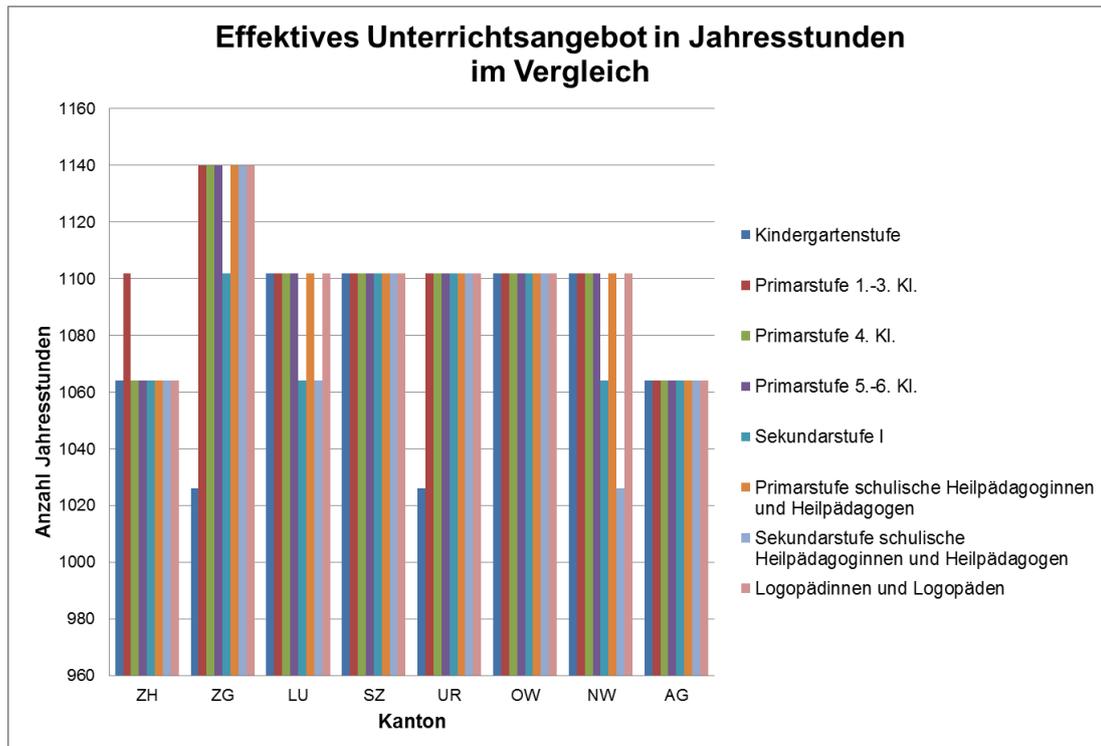
Graphik 1: Wöchentliche Unterrichtsverpflichtung für Lehrpersonen mit 100%-Pensum und Unterrichtstage für Schülerinnen und Schüler im Vergleich. Quelle: Lohndatenerhebung der Lehrkräfte, Auswertung 2013, D-EDK und schriftliche Befragung der aufgeführten Kantone

Die Pensen der Logopädie- und Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten sind unterschiedlich geregelt und nicht in allen aufgeführten Kantonen mit den Pensen der Lehrpersonen auf allen Stufen vergleichbar, was folgende Beispiele aufzeigen:

- Im **Kanton Zürich** ist das Arbeitsverhältnis der Logopädinnen und Logopäden kommunal geregelt, was dazu führt, dass das Vollpensum daher aus kantonaler Sicht nicht abschliessend beziffert werden kann.
- Auch im **Kanton Uri** ist die Anzahl der Pflichtlektionen für die Logopädinnen und Logopäden nicht kantonale festgelegt. Der Kanton Uri hat mit dem Heilpädagogischen Zentrum (HPZ) Uri (Alleinanbieter von Logopädie) eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen und die max. Lektionen festgelegt, die eingesetzt werden können. Das HPZ Uri rechnet nicht mit Lektionen, sondern definiert Aufgaben.

- Im **Kanton Obwalden** sind die Logopädinnen und Logopäden als Verwaltungsangestellte angestellt (42 Stundenwoche).³

Die Schülerinnen und Schüler haben im Kanton Zug 184.5 Unterrichtstage. Im Vergleich mit den Zentralschweizer Kantonen und den Kantonen Zürich und Aargau liegt dieser Wert knapp über dem Durchschnitt von 183 Unterrichtstagen (vgl. Grafik 1, oben).⁴



Grafik 2: Effektive Unterrichtsleistung in Jahresstunden durch Lehrpersonen mit einem 100%-Pensum basierend auf den gesetzlich festgelegten Schulwochen pro Jahr und dem jeweiligen Pflichtpensum. Quelle: Gesetzlichen Vorgaben der Kantone und Lohndatenerhebung der Lehrkräfte, Auswertung 2013, D-EDK.

Damit der Kanton Zug weiterhin als attraktiver Arbeitgeber im Vergleich zu seinen Nachbarkantonen und den Zentralschweizer Kantonen konkurrenzfähig und bei der Rekrutierung der Lehrpersonen wettbewerbsfähig bleibt, bedarf es in bestimmten Segmenten einer Senkung der Unterrichtsverpflichtung. Dies bedeutet, dass die bei der Unterrichtsverpflichtung reduzierte Arbeitszeit nicht mehr für das Arbeitsfeld "Unterricht und Klasse", sondern für die Arbeitsfelder

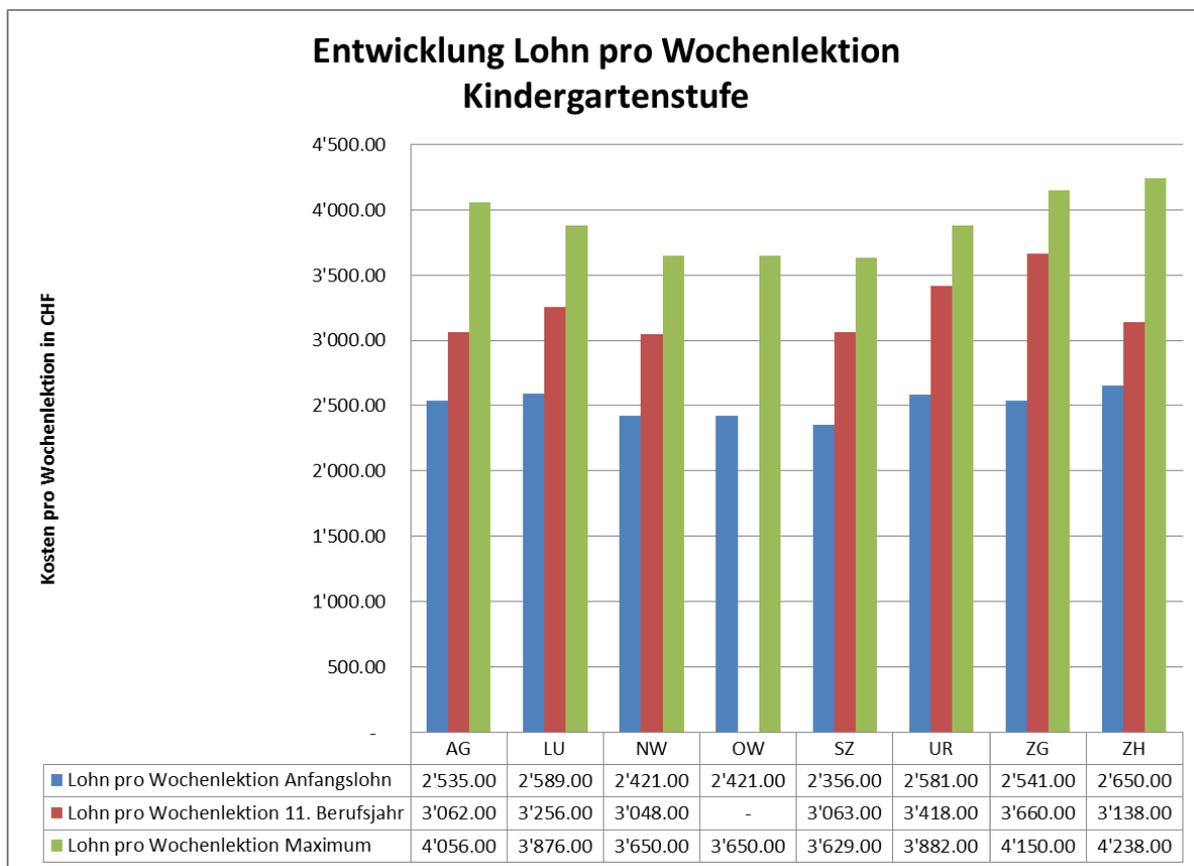
³ An der Befragung des Kantons Zug zum Arbeitsplatz Schule vom 22. April 2013 haben die angefragten Kantone ZH, LU, UR, SZ, OW und AG teilgenommen. Der Kanton Nidwalden konnte keine Daten liefern. Die Ergebnisse der Befragung machen deutlich, dass die Kantone für die Volksschule unterschiedliche Organisations- und Ressourcenmodelle nutzen, was u.a. dazu führt, dass die Terminologie teilweise sehr verschieden ist. Verschiedene Kantone haben darauf hingewiesen, dass Vergleiche schwierig sind.

⁴ Die Aussagen zu den Unterrichtstagen basieren auf sehr unterschiedlichen Berechnungsmodellen und sind in der Grafik 1 als Schätzwerte angegeben (i.d.R. Anzahl Schulwochen x 5 Unterrichtstage). Aufgrund der Feiertage, Brückentage, Schulentwicklungstage, Weiterbildungstage u.Ä. ergeben sich Schwankungen, wenn Feiertage in die Ferien bzw. auf Wochenenden fallen. Der Begriff "Unterrichtstage" scheint in den Kantonen (mit Ausnahme des Kantons Schwyz, wo die "Unterrichtshalbtage" in einer Rechtsgrundlage festgelegt sind) keine geläufige, gar verbindliche Grösse darzustellen, mit der im beruflichen Alltag gearbeitet wird.

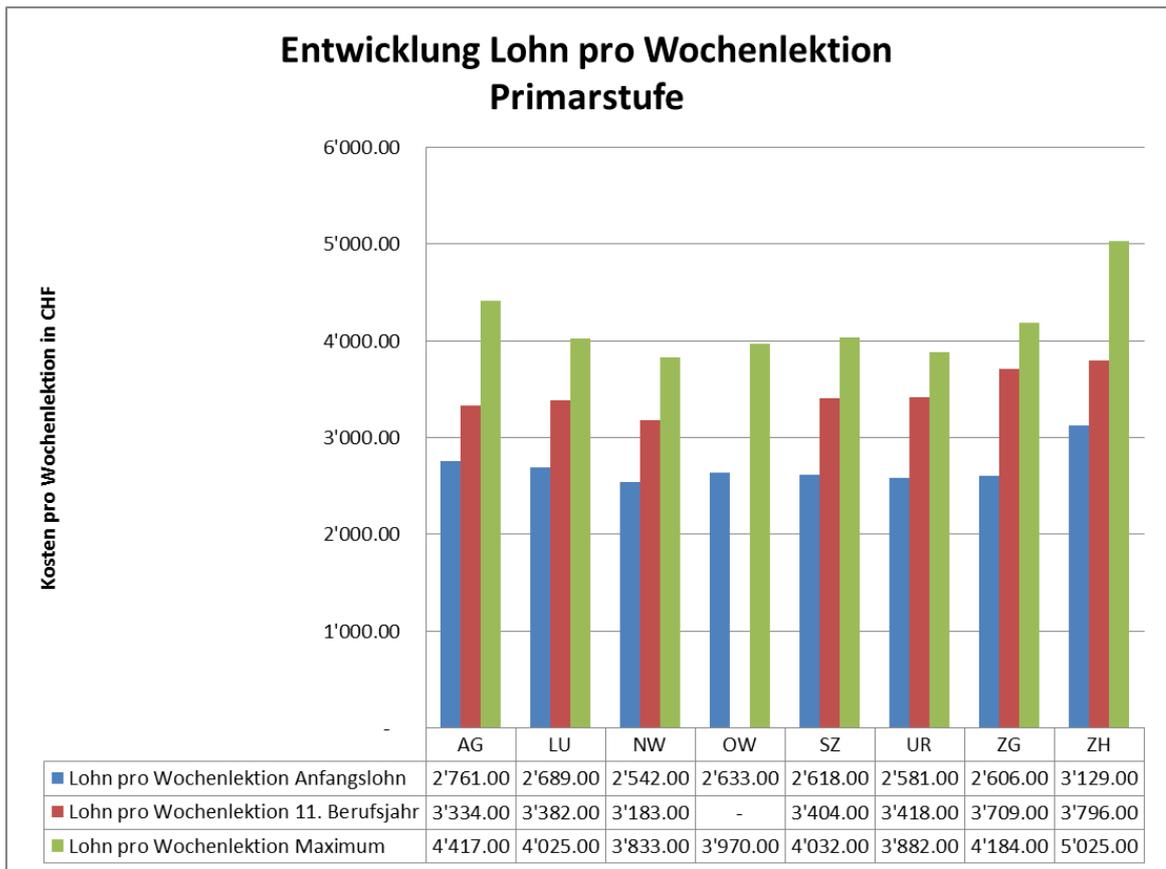
"Schülerinnen, Schüler, Schulpartnerinnen und Schulpartner", "Schule" und "Lehrpersonen" eingesetzt wird. Eine Kürzung des Unterrichtsangebots für die Schülerinnen und Schüler ist aus pädagogischen Gründen nicht vertretbar. Deshalb ist eine Verschiebung der Arbeitstätigkeiten der Lehrpersonen vorzunehmen, was im Arbeitsfeld Unterricht und Klasse zusätzliche Ressourcen an Lehrpersonal erfordert.

2.2 Vergleich der Lohnentwicklung für Lehrpersonen

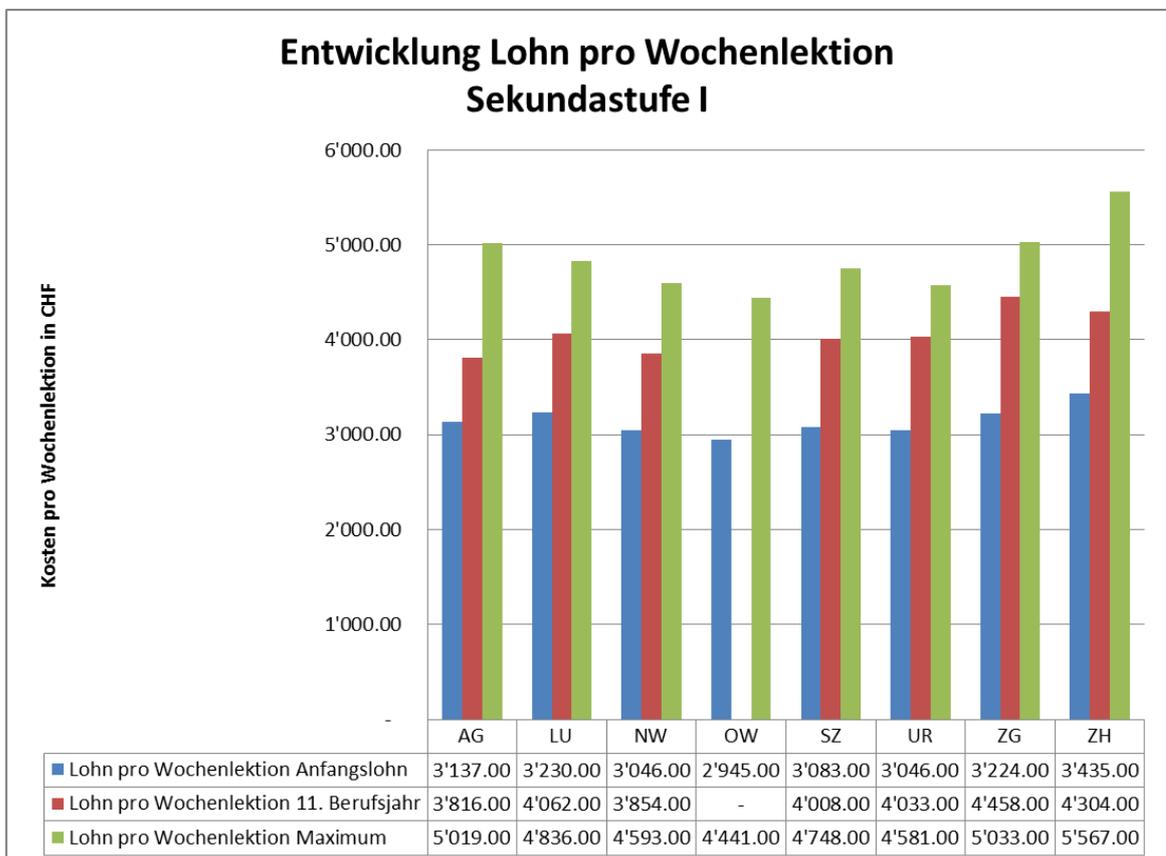
Obwohl die Vorlage zur teilweisen Reduktion der Unterrichtsverpflichtung sowie zur Erhöhung des Pensum-Pools für Schulleitungen explizit keine Besoldungsvorlage ist, soll als ergänzende Information die Lohnentwicklung der Lehrpersonen im Vergleich mit den Zentralschweizer Kantonen sowie den Kantonen Zürich und Aargau dargestellt werden. Gezeigt werden die Lohnkosten pro Wochenlektion im ersten, im elften und im letzten Dienstjahr.



Graphik 3: Lohnentwicklung der Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe. Quelle: Lohndatenerhebung der Lehrkräfte, Auswertung 2013, D-EDK.



Grafik 4: Lohnentwicklung der Lehrpersonen auf der Primarstufe. Quelle: Lohndatenerhebung der Lehrkräfte, Auswertung 2013, D-EDK.



Grafik 5: Lohnentwicklung der Lehrpersonen auf der Sekundarstufe I. Quelle: Lohndatenerhebung der Lehrkräfte, Auswertung 2013, D-EDK.

3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens Reduktion Unterrichtsverpflichtung sowie Gewährung von Klassenlehrerstunden

In den vergangenen zehn Jahren haben die Zentralschweizer Kantone Luzern, Uri, Schwyz und Obwalden sowie die Kantone Zürich und Aargau die in der Ausgangslage zusammengefassten Massnahmen zur Stärkung des Arbeitsfelds "Unterricht und Klasse" beschlossen. Folgende Angaben verdeutlichen dies:

- Im **Kanton Zürich** wurde die Unterrichtsverpflichtung in den letzten 10 Jahren nicht gesenkt. Den schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen steht jedoch eine Entlastung von 2 Lektionen bei einem Pensum von 21 und mehr Lektionen bzw. von 1 Lektion bei einem Pensum von 10 bis 20 Lektionen zu. Die Entlastung dient der Koordination sowie Beratung und Unterstützung der Klassenlehrperson.
- Für den **Kanton Luzern** gilt: Alle Klassenlehrpersonen der 5./6. Primarklassen und der Niveau C-Klassen der Sekundarschule erhielten ab Schuljahr 2012/2013 eine zweite Lektion für die Funktion als Klassenlehrperson.⁵ Gemäss Auskunft des Kantons Luzern besteht die Absicht, auch den Klassenlehrpersonen der übrigen Stufen bzw. Niveaus auf der Sekundarstufe I eine zweite Lektion für Absprachen u. Ä. zu gewähren (Ergebnisse des Luzerner Projekts "Arbeitsplatz Schule").
- Im **Kanton Schwyz** wurde das Vollpensum in den letzten 10 Jahren nicht gesenkt. Ein Vollpensum umfasst nach wie vor auf allen drei Stufen der obligatorischen Schule 29 Lektionen. Ab Schuljahr 2013/2014 können sich jedoch Klassenlehrpersonen der Primarstufe 1 bis 1.5 Lektionen der 29 Lektionen, Klassenlehrpersonen der Sekundarstufe I 1 bis 2 Lektionen der 29 Lektionen für Koordination, Besprechungen u. Ä. anrechnen lassen. Auch die schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen können ab Schuljahr 2013/2014 i. d. R. 1 Lektion der 29 Lektionen für Besprechungen verwenden.
- Im **Kanton Uri** wurde die Unterrichtsverpflichtung per 1. August 2005 insofern gesenkt, als die Dauer einer Lektion auf allen Stufen der Volksschule von 50 Minuten auf 45 Minuten verkürzt wurde (d.h. Unterrichtsabbau für die Schülerinnen und Schüler bei Abbau der Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen). Begründet wurde dieser Schritt mit der "Anpassung an die Regelungen in der Region". Den schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen steht pro betreute Klasse 0.25 Lektion für Absprachen zur Verfügung.
- Im **Kanton Obwalden** wurde 2006 (neues Bildungsgesetz) die Unterrichtsverpflichtung für alle Klassenlehrpersonen auf allen Stufen um 1 Lektion auf 28 Lektionen gesenkt. Für die übrigen Lehrpersonen blieb die Unterrichtsverpflichtung bei 29 Lektionen. Klassenlehrpersonen auf allen Stufen können 1 Lektion der 29 Lektionen für die spezifische Funktion "Klassenlehrperson" verwenden. Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen erhalten auf der Basis 1/29 pro betreute Klasse eine halbe Lektion Entlastung zugesprochen (Beispiel: 4 Klassen Integrative Förderung als Vollpensum (= 29 Lektionen) ergibt 27 Lektionen Unterricht à 45 Minuten, 2 Lektionen Koordination, Besprechungen u. Ä.).
- Im **Kanton Aargau** wurde die Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen der Primarstufe per Schuljahr 2012/2013 um 1 Lektion auf 28 Lektionen reduziert, als Angleichung an die Lehrpersonen der Sekundarstufe I. Per Schuljahr 2013/2014 wird die Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen der Kindergartenstufe ebenfalls auf 28 Lektionen festgesetzt aufgrund der Kantonalisierung des Kindergartens per Schuljahr 2012/2013. Für die Aufgaben der Klassenlehrperson werden den Schulen pro Abteilung (= Schulklasse) 60 Arbeitsstunden pro Schuljahr (ca. 1 Lektion) zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass

⁵ Vgl. http://www.volksschulbildung.lu.ch/index/entwicklung/entw_vorh_lu_arbeitsplatz_schule.htm; 6.5.2013.

eine Klassenlehrperson i. d. R. 1 Lektion weniger unterrichtet als eine Lehrperson ohne Klassenlehrfunktion bei gleichem Beschäftigungsgrad.

3.1 Kindergartenstufe

Die Pflichtpensen auf der Kindergartenstufe sind in den eingangs aufgeführten Kantonen unterschiedlich hoch (vgl. Grafik 1, oben). Da die Unterrichtsverpflichtung im Kanton Zug auf der Kindergartenstufe im Vergleich zu vier Zentralschweizer Kantonen und den Kantonen Zürich und Aargau tiefer ist, kann auf eine Reduktion verzichtet werden.

3.2 Primarstufe

In den Zentralschweizer Kantonen und den Kantonen Zürich und Aargau sind die Pflichtpensen und damit die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung bei einem 100%-Pensum auf der Primarstufe sowie diese der schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen um eine Wochenlektion tiefer als im Kanton Zug (vgl. Grafik 1, oben).

Im Vergleich zu den Zentralschweizer Kantonen müsste daher auch im Kanton Zug die Unterrichtsverpflichtung für die Lehrpersonen der Primarstufe inkl. schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Logopädie- und Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten an das Zentralschweizer Niveau angepasst werden (vgl. Grafik 1, oben). Dies bedeutet, dass die bei der Unterrichtsverpflichtung reduzierte Arbeitszeit nicht mehr für das Arbeitsfeld "Unterricht und Klasse", sondern für die Arbeitsfelder "Schülerinnen, Schüler und Schulpartner, "Schule" und "Lehrpersonen" eingesetzt wird. Eine Kürzung des Unterrichtsangebots für die Schülerinnen und Schüler ist aus pädagogischen Gründen nicht vertretbar. Deshalb ist eine Verschiebung der Arbeitstätigkeiten der Lehrpersonen vorzunehmen, was zusätzliche Ressourcen an Lehrpersonal erfordert.

Durch die Senkung der Unterrichtsverpflichtung um eine Wochenlektion erhöhen sich die Lohnkosten pro Wochenlektion um folgende Werte (vgl. auch Grafik 4):

	Kosten pro Wochenlektion bei		
	Anfangslohn	11. Dienstjahr	Maximum
aktuell	2606.00	3709.00	4184.00
neu	2696.00	3837.00	4328.00

3.3 Sekundarstufe I

Auf der Sekundarstufe I sind die Pflichtpensen in den Kantonen Zürich, Luzern, Nidwalden und Aargau ebenfalls um eine Wochenlektion tiefer als im Kanton Zug. In den Kantonen Schwyz, Uri und Obwalden sind die Pflichtpensen auf der Sekundarstufe I um eine Lektion höher als im Kanton Zug. Da die Unterrichtsverpflichtung im Kanton Zug aktuell gleich hoch ist wie in drei von insgesamt sechs Zentralschweizer Kantonen (vgl. Grafik 1, oben), kann auf der Sekundarstufe I auf eine Reduktion verzichtet werden.

4. Entlastung der Klassenlehrpersonen

4.1 Kindergartenstufe

Die Unterrichtsverpflichtung auf der Kindergartenstufe ist im Kanton Zug tiefer als in vier von insgesamt sechs Zentralschweizer Kantonen. Damit bleibt den Kindergartenlehrpersonen in anderen Kantonen mehr Zeit für Arbeiten ausserhalb des Unterrichtens (Arbeit ohne Kinder, z.B. für Elterngespräche oder für Absprachen mit der Logopädie etc.), da in der Regel das Pflichtpensum für die Kinder im Kindergarten unter den Kantonen vergleichbar ist. In drei Zent-

ralschweizer Kantonen gehört zum 100% Pensum auf der Kindergartenstufe eine Lektion à 45 Minuten für die Funktion der Klassenlehrperson, in der die Lehrperson ohne die Kinder arbeitet. Aufgrund der im folgenden Kapitel beantworteten Motion von Christina Huber, Margrit Landtwing und Erwina Winiger betreffend Entlastung der Kindergartenklassenlehrpersonen bedarf es einer Erhöhung der Ressourcen für die Klassenlehrfunktion in Form eines entsprechenden Zeitgefässes.

4.2 Primarstufe und Sekundarstufe I

Aufgrund der gestiegenen Aufgaben, im Besonderen für die Absprachen in der Zusammenarbeit mit den schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie den Logopädie- und Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten ist die Entlastung der Klassenlehrpersonen durch eine weitere Erhöhung der Ressourcen für die Klassenlehrfunktion auf der Primar- und auf der Sekundarstufe I besonders betreffend das Übertrittsverfahren II notwendig.

5. Motion Christina Huber, Margrit Landtwing und Erwina Winiger betreffend Entlastung der Kindergartenklassenlehrpersonen

Die Kantonsrätinnen Christina Huber, Margrit Landtwing und Erwina Winiger, alle Cham, sowie 11 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben am 31. Januar 2008 eine Motion eingereicht mit dem Ziel, den Regierungsrat zu beauftragen, eine Anpassung von § 6^{ter} im Lehrpersonalgesetz aufzunehmen (Vorlage 1634.1 - 12606). Die Motionärinnen fordern den Regierungsrat auf, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher auch auf der Kindergartenstufe eine Klassenlehrerinnenstunde eingeführt wird.

Zwischen den Kindergartenlehrpersonen und jenen der Primarstufe besteht eine Besoldungsdifferenz von zwei Gehaltsklassen oder rund 10%, die sich im Wesentlichen auf das unterschiedliche Unterrichtspensum zurückführen lässt (vgl. auch Ausführungen im Bericht und Antrag des Regierungsrates zu den Änderungen des Lehrerbesehdungsgesetzes vom 1. Mai 2007, Seite 6). Das Unterrichtspensum einer Kindergartenlehrperson mit 20.5 Stunden pro Woche ist rund 10% tiefer als das einer Primarlehrperson mit 22.5 Stunden pro Woche.

Da die Arbeit der Kindergartenlehrpersonen eng an das Pflichtpensum der Kindergartenkinder geknüpft ist, ergäben sich mit der Einführung einer zeitlichen Entlastung für die Funktion als Klassenlehrperson und der damit verbundenen Reduktion des Pflichtpensums nicht unerhebliche organisatorische Probleme.

Das gesamte Pflichtpensum (100%) der Kindergartenlehrperson soll daher von jetzt 27.33 Lektionen (= 20.5 Stunden) auf 28 Lektionen (= 21 Stunden) erhöht werden. Die zusätzliche halbe Stunde ist als Arbeit ohne Kinder als Klassenlehrperson zu nutzen und in Form einer Extrazulage zu entschädigen. Die geplante Funktionszulage kommt einer indirekten Lohnerhöhung gleich und verursacht Mehrkosten von total rund CHF 163'000.00 für den Kanton und total rund CHF 161'000.00 für die Gemeinden.

Die Motion soll demnach als erheblich erklärt und abgeschrieben werden.

6. Schulleitungsfunktionen

Aufgrund des per 1. August 2007 in Kraft getretenen teilrevidierten Schulgesetzes haben die Aufgaben für Schulleitungen kontinuierlich zugenommen. Seit 2008 gibt das Rahmenkonzept

"Gute Schulen - Qualitätsmanagement an den gemeindlichen Schulen"⁶ vermehrte Aufgaben der Schulleitungen vor allem in den Bereichen Personalführung, Unterrichtsqualität und Unterrichtsentwicklung sowie Kommunikation vor.

Vor der Einführung der Normpauschale per 1. Januar 2008 hatte der Regierungsrat für die Aufgaben der Schulleitungen einen sogenannten Schulleitungs-Pool definiert, in welchem die minimalen Pensenanteile für Rektorinnen und Rektoren sowie Schulhausleitende festgelegt waren. Dieser Schulleitungs-Pool wurde durch den Regierungsrat im Zusammenhang mit der Teilrevision des Schulgesetzes um 20% erhöht, um den neuen Aufgaben Rechnung zu tragen, und galt als Grundlage für die Festlegung der Normpauschale. Obwohl es seit 1. Januar 2008 in der Verantwortung der Gemeinden liegt, die Pensen für die Schulleitungen zu definieren, richten sich diese nach wie vor nach den im Schulleitungs-Pool minimal festgelegten Pensen, u.a. um auch eine politische Rechtfertigung für Anstellung von Schulleitungspersonen zu haben.

Eine Erhöhung des Schulleitungs-Pools im Kanton Zug um 10% (110 Wochenlektionen) ist aufgrund der kontinuierlich gestiegenen Aufgaben für Schulleitungen notwendig. Die Schulleitungen tragen eine hohe Verantwortung, da im Vergleich zu den anderen Kantonen im Kanton Zug eine hohe Autonomie besteht. Die Notwendigkeit der Erhöhung des Schulleitungs-Pools wird durch die Ergebnisse der externen Schulevaluation sowie durch die Rückmeldungen der jährlichen Berichterstattungen der Gemeinden an den Bildungsrat unterstrichen.

Obwohl es in der Zuständigkeit des Regierungsrates liegt, die Normpauschale auch aufgrund der Erhöhung des Schulleitungspools anzupassen, sind diese Darlegungen im Sinne der Transparenz erfolgt. Der Regierungsrat beabsichtigt, im Zuge der Änderung der Verordnung betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldungen des gemeindlichen Lehrpersonals und an die Privatschulen (Schulsubventions-Verordnung) vom 25. November 2008 (BGS 412.312) auch eine Anpassung der Normpauschale wegen der Erhöhung des Schulleitungspools im beschriebenen Umfang vorzunehmen.

7. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Am 18. Oktober 2013 eröffnete die Direktion für Bildung und Kultur gemäss Regierungsratsbeschluss vom 1. Oktober 2013 das Vernehmlassungsverfahren über die Änderung des Lehrpersonalgesetzes. Zur Vernehmlassung eingeladen waren die Einwohnergemeinden des Kantons Zug, die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, die Schulpräsidentenkonferenz (SPKZ), die Rektorenkonferenz der gemeindlichen Schulen, die PH Zug, die Privatschulen des Kantons Zug, die Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug (LVZ), Schule und Elternhaus S&E, der Gewerbeverband des Kantons Zug, die Zuger Wirtschaftskammer sowie der Schweizerischer Gewerkschaftsbund.

Zusätzlich zu den eingeladenen Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartnern haben der Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste (vpod) sowie mehrere Kindergartenlehrpersonen und Lehrpersonen der Sekundarstufe I eine Stellungnahme zur Vernehmlassung eingereicht. Auf eine Stellungnahme verzichtet haben die SP und der Gewerbeverband des Kantons Zug.

⁶ Bildungsratsbeschluss vom 19. Juni 2008: Rahmenkonzept „Gute Schulen - Qualitätsmanagement an den gemeindlichen Schulen, 2. Auflage, Direktion für Bildung und Kultur, Kanton Zug 2011.

Den Vernehmlassungsunterlagen war kein Fragekatalog beigefügt, sodass die Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartner in ihrer Einschätzung frei Schwerpunkte setzen konnten. Mit Ende der Vernehmlassungsfrist am 3. Februar 2014 gingen insgesamt 25 Stellungnahmen und 3 Anträge ein.

7.1 Einschätzung und Diskussion der Änderungen des Lehrpersonalgesetzes durch die Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartner

Bei den **allgemeinen Bemerkungen** betonen mehrere Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer, dass als Begründung zur Änderung des Lehrpersonalgesetzes nicht nur der Vergleich mit anderen Kantonen herhalten solle, sondern auch ein Bezug zum aktuellen Berufsauftrag der Lehrpersonen im Kanton Zug in die Diskussion einfließen müsste. Im Weiteren sei es richtig, dass das Unterrichtsangebot für die Schülerinnen und Schüler dabei nicht gekürzt werde.

Im Bereich der **Reduktion der Unterrichtsverpflichtung auf der Primarstufe um eine Lektion** erklärt sich eine grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer mit der vorgesehenen Änderung einverstanden. Es sind dies die SVP Zug, die Grünliberalen Kanton Zug, die Alternative - die Grünen Zug, der Stadtrat Zug, die Gemeinden Oberägeri, Menzingen, Hünenberg, Steinhausen, Walchwil und Neuheim, die SPKZ, die Rektorenkonferenz, der LVZ, der VSL, S&E, der vpod sowie mehrere Sekundarlehrpersonen. Die SVP unterstützt das Vorgehen, weil mit der Reduktion der Unterrichtsverpflichtung auf der Primar- und Sekundarstufe I in die Lehrer investiert werde, statt in die Strukturen. Da die Richtschnur bei der Anpassung der Unterrichtsverpflichtung und Klassenlehrerlektionen das Niveau der umliegenden Kantone ist, befürwortet die SVP konsequenterweise die Anpassung auf Primar- und Sekundarstufe I. Der LVZ begrüsst diesen Schritt, da die Unterrichtsverhältnisse und die zusätzlichen Anforderungen an die Lehrpersonen dazu geführt hätten, dass die Arbeitszeit der Lehrpersonen auf über 100% gestiegen sei. Dies bestätige unter anderem die Arbeitszeiterhebung des LCH von 2009. Mit dem beabsichtigten Vorgehen seien die Lehrpersonen in der Lage, die ihnen übertragenen neuen Aufgaben wahrzunehmen, ohne dass sie ihre Arbeitszeit wie bisher auf über 100% ausdehnen müssten.

Keinen Handlungsbedarf für eine Reduktion der Unterrichtsverpflichtung bei den Primarlehrpersonen, den schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und den Logopädinnen und Logopäden sehen die CVP Kanton Zug, die FDP. Die Liberalen Zug, die Gemeinden Unterägeri, Baar und Risch.

Die CVP Kanton Zug und die Gemeinden Baar und Risch stehen dieser Reduktion kritisch gegenüber, da die finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden sehr hoch seien. Auch würden in der Vorlage konkrete Zahlen zur effektiven Belastung der Zuger Lehrpersonen in Bezug auf die Jahresarbeitszeit sowie Erläuterungen zu den Pensen und dem konkreten Schulalltag fehlen. Die Gemeinde Baar vertritt die Ansicht, dass heute im Kanton Zug nach wie vor gute bis sehr gute Arbeitsbedingungen geboten würden. Die CVP stellt die Frage, wie der Ausfall der Lehrpersonen aufgrund der Reduktion der Unterrichtsverpflichtung kompensiert würde. Die FDP. Die Liberalen Zug ist gegen jede weitere Reduktion der Unterrichtszeit von Lehrpersonen und fordert zur Entlastung der Lehrpersonen eine Senkung des administrativen Aufwands. Auch würden die entstehenden Mehrkosten keinen Zusatznutzen, sondern vor allem einen Zusatzaufwand auslösen. Das Ziel der Attraktivitätssteigerung des Lehrerberufs könne mit der angestrebten Reduktion der Lektionenzahl nicht nachhaltig erreicht werden.

Zum **Erhalt der Unterrichtsverpflichtung auf der Sekundarstufe I** äussern sich etwas mehr als die Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer positiv. Dazu gehören alle an der Vernehmlassung eingeladenen und im Kantonsrat vertretenen Par-

teien, die Gemeinden Oberägeri, Unterägeri und Menzingen, die SPKZ sowie S&E. Zu erwähnen ist, dass knapp mehr als die Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer dazu keine Stellungnahme abgegeben haben.

Somit sind nur der Stadtrat Zug, der LVZ, der vpod und mehrere Sekundarlehrpersonen mit der Aufrechterhaltung der derzeitigen Unterrichtsverpflichtung auf der Sekundarstufe I nicht einverstanden. Der LVZ und der Stadtrat Zug merken an, dass eine Herabsetzung des Pflichtpensums auf der Sekundarstufe I aus den gleichen Gründen gelte, wie die veränderten Rahmenbedingungen auf der Primarstufe.

Die **zusätzliche Lektion für die Funktion der Klassenlehrpersonen auf der Primar- und Sekundarstufe I** begrüsst eine grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer. Dazu gehören die CVP Kanton Zug, die Grünliberalen Kanton Zug, die Alternative - die Grünen Zug, die Gemeinden Oberägeri, Menzingen, Cham, Hünenberg, Steinhausen und Walchwil, die SPKZ, die Rektorenkonferenz, der LVZ und der vpod. Die CVP Kanton Zug unterstützt die Stärkung der Klassenlehrpersonen, vor allem aufgrund der gestiegenen Aufgaben. Diese Änderung sei angebracht und solle priorisiert werden. Diese Meinung vertreten auch die Grünliberalen. Die SPKZ unterstützt die Entlastung aller Klassenlehrpersonen aufgrund der Gesamtverantwortung für die Schülerinnen und Schüler und des gestiegenen Aufwands für die Koordination mit Eltern, Fachlehrpersonen und anderen Schulpartnern.

Dagegen haben sich die FDP, die Liberalen Zug sowie die Gemeinden Unterägeri, Baar und Risch ausgesprochen.

Die **Entlastung der Klassenlehrpersonen auf der Kindergartenstufe durch eine Klassenlehrerstunde** wird von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer gefordert. Dazu soll das Pflichtpensum um eine bis zwei Lektionen erhöht werden, um die Arbeiten der Klassenlehrpersonen zusätzlich zu entlöhen. Dazu gehören die Alternative - die Grünen Zug, der Stadtrat Zug, die Gemeinden Oberägeri, Menzingen, Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen und Neuheim, die SPKZ, die Rektorenkonferenz, die PH Zug, der LVZ, der VSL sowie mehrere Kindergartenlehrpersonen.

Die Klassenlehrpersonen auf der Kindergartenstufe hätten dieselben Aufgaben und Arbeiten wie anderen Klassenlehrpersonen der anderen beiden Stufen auszuführen. Hauptursache sei der Übertritt in die Primarstufe, der oftmals intensive Gespräche mit den Eltern, den schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie den schulischen Diensten analog zu den höheren Schulstufen erfordere. Dies unterstützen der Stadtrat Zug und die Gemeinden Baar und Neuheim und merken an, dass eine Umlagerung der Unterrichtszeit hier keinen Sinn mache, da sonst Fachlehrpersonen für die Abdeckung des ganzen Unterrichtspensums an einer Klasse eingesetzt werden müssten. Deshalb solle das Gesamtpensum der Kindergartenlehrpersonen erhöht und die Lohneinstufung entsprechend der Primarstufe angepasst werden. Dieses Vorgehen und damit die Erhöhung des Kindergartenpensums um 1 Lektion unterstützen auch die Gemeinden Menzingen und Hünenberg sowie die PH Zug.

Die Gemeinden Oberägeri und Cham, der LVZ, der VSL sowie mehrere Kindergartenlehrpersonen und fordern die Erhöhung um 2 Lektionen für die Arbeiten der Klassenlehrpersonen, womit die Basis der Unterrichtsverpflichtung der Primarstufe entspräche. Die Gemeinden Steinhausen und Hünenberg sowie die SPKZ und die Rektorenkonferenz schlagen vor, die Klassenlehrerstunde zusätzlich auszubezahlen, da Kindergartenlehrpersonen aktuell im Vergleich mit den Primarlehrpersonen eine reduzierte Unterrichtsverpflichtung haben.

Die Alternative - die Grünen Zug fordert keine Erhöhung des Pensums, jedoch 2 Lektionen für die Arbeiten der Klassenlehrpersonen.

Eine Minderheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer ist der Meinung, dass die Unterrichtsverpflichtung der Kindergartenlehrpersonen nicht verändert werden solle. Es sind dies die an der Vernehmlassung eingeladenen und im Kantonsrat vertretenen Parteien ausser der Alternative - die Grünen Zug, die Gemeinde Unterägeri und S&E. Die SVP sieht aufgrund des Vergleichs des Unterrichtspensums auf der Kindergartenstufe mit den umliegenden Kantonen keinen Handlungsbedarf. Die FDP. Die Liberalen Zug vertritt die Meinung, dass die Entlastung von Klassenlehrpersonen durch die Senkung des administrativen Aufwands erfolgen solle und nicht durch die Reduktion der Unterrichtsverpflichtung.

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst die **Erhöhung des Pensen-Pools für Schulleitungen**. Es sind dies die Grünliberalen Kanton Zug, die Alternative - die Grünen Zug, alle Einwohnergemeinden ausser Menzingen und Walchwil (keine Stellungnahme), die SPKZ, die Rektorenkonferenz, der LVZ und der VSL. Die Grünliberalen Kanton Zug wie auch die SPKZ und die Gemeinde Baar sind der Meinung, dass die Aufgabenfelder der Schulleitungen primär in der Personal- und der pädagogischen Führung kontinuierlich gestiegen seien. Dies belegen auch die Ergebnisse der Externen Schullevaluationen und die Rückmeldungen aus den jährlichen Berichterstattungen der Gemeinden an den Bildungsrat. Die Mitarbeiterzahlen pro Schulleitungsperson seien im Vergleich zur Wirtschaft sehr hoch. Dies unterstützt auch der VSL und die Gemeinden Oberägeri, Unterägeri und Hünenberg. Die Erhöhung der Normpauschale sei ein notwendiger Beitrag an die Aufwendungen der Gemeinden für diese Führungsfunktionen. Der LVZ betont, dass die Zusammenarbeit der Schulleitungen mit den Lehrpersonen intensiviert werden müsse, da es bei neuen Aufgaben und/oder Reformen die Aufgabe der Schulleitung sei, die Lehrpersonen mit deren Praxiswissen einzubeziehen und sie bei Bedarf von Pflichtlektionen freizustellen.

Nur die SVP und die Gemeinde Menzingen lehnen die Erhöhung des Schulleitungs-Pools ab. Die SVP vertritt die Meinung, dass die Erhöhung des Schulleitungs-Pools nicht zu einer Entlastung der Lehrpersonen führe, sondern im Gegenteil zu mehr Administration und Projekten, was eine Investition in die Strukturen ergäbe, statt in die Lehrpersonen. Der Gemeinderat Menzingen lehnt die Erhöhung wegen sinkender Schülerzahlen ab.

7.2 Weitere Diskussionspunkte

Im Vernehmlassungsverfahren sind auch **Anträge** betreffend materiellen Änderungen eingegangen, welche nicht Gegenstand der vorliegenden Kantonsratsvorlage sind. Aus diesem Grund werden Anträge, welche eine weitergehende materielle Änderung des Lehrpersonalgesetzes verlangen, abgelehnt. Es handelt sich dabei um den Antrag der SVP betreffend der Arbeitsverhältnisse von Logopädinnen, Logopäden, Psychomotorik-Therapeuten und -Therapeutinnen, die künftig durch die Gemeinden geregelt werden sollten, sowie den Antrag der Rektorenkonferenz und der Gemeinde Risch zur formalen Ergänzung des § 6 betreffend Beförderung von Schulleitungspersonen. Unbestrittene Änderungen (z.B. die neue Terminologie "Bachelor Kindergarten/Unterstufe" für das Kindergartenlehrdiplom mit Unterstufenlehrdiplom) sowie redaktionelle Korrekturen wurden im Bericht und Antrag oder im Gesetzestext an den entsprechenden Stellen eingearbeitet.

Die Rektorenkonferenz betont in ihren allgemeinen Bemerkungen, dass die aktuelle Unterrichtszeit der Lehrpersonen und ihr Berufsauftrag überarbeitet werden sollten. In Bezug auf den **Berufsauftrag und neue Arbeitszeitmodelle** würde die Alternative - die Grünen Zug die Einführung der Jahresarbeitszeit im Bildungswesen begrüssen, da dies ein Wegkommen vom veraltet wirkenden Lektionendenken bedeuten würde. Es solle eine Ablösung des Fächerstundenplans durch eine Wochenstruktur erfolgen. Die Arbeit der Lehrpersonen bestehe, wie im Berufsauftrag aufgeführt, aus mehr als nur dem Unterricht. Der Stadtrat Zug sowie die Gemeinden Risch und Steinhausen weisen darauf hin, dass die vorgeschlagenen Änderungen im Lehrper-

sonalgesetz Auswirkungen auf den Berufsauftrag der Lehrpersonen hätten, und empfehlen deshalb diesen kritisch zu hinterfragen, zu berücksichtigen und in allen Bereichen neue Arbeitszeitmodelle zu erarbeiten. Dies nennt auch die PH Zug. Der Berufsauftrag der Lehrpersonen verändere sich im Kontext des gesellschaftlichen Wandels. Eine Überprüfung nicht nur der bisherigen Berechnung der Unterrichtszeit (Lektionen als Zeiteinheiten vs. Jahresarbeitszeit), sondern auch der funktionellen Differenzierung des Lehrkörpers (Klassenlehrperson, Schulleitung etc.) und der damit verbundenen Differenzierung der Entlöhnung stehe an.

8. Anpassungen des Lehrpersonalgesetzes

§ 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 2

Eine rein redaktionelle Änderung betrifft den Begriff "Vorschulstufe", welche heute gemäss Schulgesetz vom 27. September 1990 (BGS 412.11) als "Kindergartenstufe" bezeichnet wird.

Titel nach § 5^{ter}

Der Titel nach § 5^{ter} lautete bisher "Besoldung der vollamtlichen Lehrer". Er wird geändert in neu "Besoldung der Lehrpersonen".

§ 6

Abs. 2 Bst. B a

Die Bezeichnung "Kindergartenlehrdiplom mit Unterstufenlehrdiplom oder Bachelorabschluss für die Kindergarten- und Primarstufe" ist nicht mehr zeitgemäss. Der Studiengang der PH Zug für das Unterrichten von 4- bis 8-jährigen Kindern heisst "Studiengang Kindergarten/Unterstufe". Das entsprechende Diplom, welches die PH Zug ab 2014 ausstellt, heisst gemäss den Vorgaben der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) "Lehrdiplom für die Vorschulstufe und die Primarstufe (Klassenstufe 1 bis 2)". Aufgrund der Empfehlung der PH Zug wird neu der Begriff "Bachelor Kindergarten/Unterstufe" verwendet.

§ 6^{ter}

Abs. 2 Bst. a bis d

Neu wird die wöchentliche Arbeitszeit der Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen für alle Stufen in Lektionen zu 45 Minuten angegeben, wie dies für die Pflichtlektionen für Lehrpersonen der Gymnasien, der Fach- und Wirtschaftsmittelschule gehandhabt wird. In den Bezeichnungen "Lehrpersonen der Primarstufe" (Bst. b) und "Lehrpersonen der Sekundarstufe I" (Bst. d) sind auch die schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie die Lehrpersonen der Kleinklassen der entsprechenden Stufen einbezogen. Aus dem gleichen Grund entfällt die Nennung der Lehrpersonen, die Textiles Werken und Hauswirtschaft unterrichten. Die Bezeichnung "Sonderschullehrpersonen" entfällt. Neu sind nebst den Logopädinnen und Logopäden auch die Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten genannt.

Abs. 3

Inhaltlich ist in Abs. 3 keine Änderung erfolgt. Neu ist die Aufteilung des Inhalts in Bst. a und b. Die Entlastungslektionen für die Aufgaben der Klassenlehrpersonen und in der 6. Primarklasse für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren sind neu in Abs. 4 enthalten.

Abs. 4

Die Änderungen in Abs. 2 haben zur Folge, dass auch die wöchentliche Unterrichtszeit pro Klasse in Lektionen zu 45 Minuten aufgeführt ist, welche die Lehrpersonen auf der Primar- und Sekundarstufe I für die Aufgabe der Klassenlehrfunktion und in der 6. Primarklasse für die Ar-

beiten im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren anrechnen können sowie auf allen Stufen für Arbeiten, die sich aus der integrativen Sonderschulung eines Kindes oder mehreren Kindern in einer Klasse ergeben. Auf der Kindergartenstufe ist die wöchentliche Unterrichtszeit in Minuten angegeben, welche die Lehrpersonen für die Aufgaben der Klassenlehrfunktion anrechnen können, weil diese keine ganze Lektion beträgt. Eine rein redaktionelle Änderung betrifft den Begriff "Vorschulstufe", welche heute gemäss Schulgesetz als "Kindergartenstufe" bezeichnet wird.

Abs. 5

Inhaltlich ist in Abs. 5 keine Änderung erfolgt. Neu ist die Zeitangabe für die Freistellung vom Unterricht von bisher "45 Minuten" in neu "einer Lektion".

§ 17

Abs. 1

Bei den bestehenden jährlichen Zulagen zum Jahresgehalt gemäss § 6 Abs. 2 werden zusätzlich neu unter c) die Entlöhnung der Klassenlehrpersonen aufgeführt, welche die Funktion der Klassenlehrperson ausüben. Dabei entsprechen die 30 Minuten pro Woche einem Anteil von 2,4% der Unterrichtsverpflichtung für ein Vollpensum. In der Bandbreite der Einstufung der Kindergartenlehrpersonen von Lohnklasse 10/1 bis 13/10 entspricht das einer Entschädigung zwischen ca. CHF 1'650.00 und CHF 2'510.00 pro Jahr pro Kindergartenlehrperson.

9. Inkrafttreten

Die Änderung des Lehrpersonalgesetzes soll am 1. August 2016 (Beginn des Schuljahres 2016/17) in Kraft treten.

10. Finanzielle Auswirkungen

Für die Reduktion der Unterrichtsverpflichtung, die Entlastung der Klassenlehrpersonen auf der Primarstufe, die Gewährung einer Funktionszulage für Klassenlehrpersonen auf der Kindergartenstufe und die Erhöhung des Pensen-Pools für Schulleitungen basieren die Berechnungen der Kosten auf einem aktuellen Gehalt für Lehrpersonen mit 14 Dienstjahren inkl. den entsprechenden Sozialleistungen. Daraus abgeleitet sind folgende approximativen Kosten zugrunde gelegt: 1 Wochenlektion (1 Lektion zu 45 Minuten) auf der Kindergarten- und Primarstufe kostet CHF 4'200.00. 1 Wochenlektion (1 Lektion zu 45 Minuten) auf der Sekundarstufe I kostet CHF 5'200.00. Die Kosten werden grundsätzlich von Gemeinden und Kanton je zur Hälfte getragen. Der Kanton leistet seinen Beitrag mittels der Normpauschale. Diese beträgt aktuell pro Kindergartenkind bzw. pro Primarschulkind CHF 5233.00 und pro Schulkind auf der Sekundarstufe I CHF 9124.00 pro Jahr. Da die Mehrkosten in dieser Vorlage eine Erhöhung der Normpauschale seitens des Kantons zur Folge hätten, gilt es zu berücksichtigen, dass auch die Privatschulen für jedes Zuger Schulkind eine halbe Normpauschale erhalten. Aus diesem Grund sind die Mehrkosten für den Kanton jeweils entsprechend höher als diejenigen für die Gemeinden.

10.1 Schätzung des finanziellen Aufwandes für den Kanton und die Gemeinden

Die folgende Tabelle 1 weist den Nettoaufwand des Kantons Zug und der einzelnen Gemeinden für die Anpassung des Lehrpersonalgesetzes und die Erhöhung der Normpauschale in der Schulsubventions-Verordnung vom 25. November 2008 (BGS 412.312) in den vier Bereichen Reduktion der Unterrichtsverpflichtung, Funktionszulage für die Klassenlehrfunktion der Kindergartenlehrpersonen, Entlastung der Klassenlehrpersonen und Erhöhung des Schulleitungs-

Pools aus. Es handelt sich um Schätzungen für das Jahr 2012 auf der Basis von 11'000 Schülerinnen und Schüler der gemeindlichen Schulen und 1'000 Schülerinnen und Schüler der Privatschulen.

Kostenträger	Reduktion der Unterrichtsverpflichtung	Klassenlehrerfunktion auf KG 30 Min.	Entlastung der Klassenlehrpersonen		Erhöhung des Schulleitungs-Pools	Total Nettoaufwand
	Primarstufe 1 ZE	Kindergarten 0.66 ZE	Primarstufe 1 ZE	Sekundarstufe I 1 ZE	Schulleitungen 110 ZE	
Kanton (inkl. Anteil für Privatschulen)	1'225'000	163'000	787'000	432'000	325'000	2'932'000
Total Gemeinden	1'186'000	161'000	762'000	408'000	322'000	2'839'000
Baar	231'000	32'000	145'000	81'000	58'000	547'000
Cham	138'000	20'000	90'000	65'000	41'000	354'000
Hünenberg	146'000	17'000	86'000	36'000	30'000	315'000
Menzingen	46'000	6'000	29'000	23'000	17'000	121'000
Neuheim	28'000	3'000	19'000	8'000	10'000	68'000
Oberägeri	53'000	8'000	40'000	23'000	19'000	143'000
Risch	100'000	14'000	69'000	39'000	27'000	249'000
Steinhausen	100'000	13'000	61'000	34'000	30'000	238'000
Unterägeri	76'000	11'000	55'000	34'000	25'000	201'000
Walchwil	33'000	4'000	19'000	10'000	11'000	77'000
Zug	236'000	34'000	149'000	55'000	54'000	528'000

* Eine Wochenlektion entspricht einer Lektion zu 45 Minuten.

Tabelle 1: Finanzierungsaufwand Kanton Zug und Gemeinden für Anpassung Lehrpersonalgesetz und Erhöhung Normpauschale aufgeschlüsselt nach Bereichen (Schätzung in CHF):

Reduktion Unterrichtsverpflichtung um eine Wochenlektion (1 Lektion zu 45 Minuten) auf der Primarstufe

Die Reduktion der Unterrichtsverpflichtung um eine Wochenlektion auf der Primarstufe ergibt bei rund 576 Vollzeitäquivalenten (inkl. Schulversuch Grundstufe Oberägeri mit rund 12 Vollzeitäquivalenten) Mehrkosten von CHF 2'411'000.00 (für den Kanton CHF 1'225'000.00 und die Gemeinden CHF 1'186'000.00).

Gewährung einer Funktionszulage für Klassenlehrpersonen auf der Kindergartenstufe

Die Gewährung einer Funktionszulage für 30 Minuten für Klassenlehrpersonen auf der Kindergartenstufe ergibt Mehrkosten von CHF 324'000.00 (für den Kanton CHF 163'000.00 und für die Gemeinden CHF 161'000.00).

Entlastung der Klassenlehrpersonen um eine Wochenlektion (1 Lektion zu 45 Minuten) auf der Primar- und Sekundarstufe I

Die Entlastung der Klassenlehrpersonen auf der Sekundarstufe I um eine Wochenlektion ergibt bei 157 Klassen Mehrkosten von CHF 840'000.00 (für den Kanton CHF 432'000.00 und die Gemeinden CHF 408'000.00).

Auf der Primarstufe ergibt die Entlastung der Klassenlehrpersonen um eine Wochenlektion bei 366 Klassen (inkl. Schulversuch Grundstufe Oberägeri) Mehrkosten von CHF 1'549'000.00 (für den Kanton CHF 787'000.00 und die Gemeinden CHF 762'000.00).

Erhöhung Pensen-Pool für Schulleitungen um 10% (110 Wochenlektionen)

Nach Inkrafttreten des teilrevidierten Schulgesetzes per 1. August 2007 betrug der Schulleitungs-Pool im ganzen Kanton rund 1100 Wochenlektionen. Gemäss Lehrpersonalgesetz liegt die Entlohnung der Schulleitungen im Schnitt um 20% höher als jene der Lehrpersonen. Die Löhne der 38 Vollzeitstellenäquivalente der Schulleitungen werden unter Berücksichtigung der Lohnklassen auf ca. CHF 6'430'000.00 veranschlagt.⁷ Eine Erhöhung dieses Schulleitungs-Pools um 10% bzw. 110 Wochenlektionen würde Mehrkosten von CHF 647'000.00 (für den Kanton CHF 325'000.00 und die Gemeinden CHF 322'000.00) auslösen. Diese liegt aber, wie schon erwähnt, in der Verantwortung des Regierungsrates. Für die entsprechende Änderung der Schulsubventionsverordnung wird eine separate Vernehmlassung durchgeführt.

Im Jahr 2016 sind die finanziellen Auswirkungen für fünf Monate von August bis Dezember berechnet; im Jahr 2017 dann für das ganze Kalenderjahr. Die Kosten beziehen sich nur auf die Änderung des Lehrpersonalgesetzes; die Kosten für eine allfällige Erhöhung des Schulleitungs-pools sind in der Aufstellung nicht enthalten.

A	Investitionsrechnung	2014	2015	2016	2017
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand			1 221 700	2 932 000
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand			1 221 700	2 932 000
	effektiver Ertrag				

⁷ Ausgegangen wird von folgender Aufteilung: 22 Schulleitungen mit Lohnklasse 17-20, 5 Prorektoren mit Lohnklasse 18-21 und 11 Rektoren mit Lohnklasse 19-22.

11. Zeitplan

Mai 2014	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
Mitte Juni - Anfang Juli 2014	Kommissionssitzungen
Juli bis September 2014	Kommissionsbericht
Oktober 2014	Beratung Staatswirtschaftskommission
Oktober 2014	Bericht Staatswirtschaftskommission
Ende Oktober 2014	Kantonsrat, 1. Lesung
Ende Januar 2015	Kantonsrat, 2. Lesung
Ende Januar 2015	Publikation Amtsblatt
Ende März 2015	Ablauf Referendumsfrist
3. Quartal 2015	Allfällige Volksabstimmung
1. August 2016	Inkrafttreten

12. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. 2378.2 - 14654 einzutreten und ihr zuzustimmen.
2. Die Motion der Kantonsrätinnen Christina Huber, Margrit Landtwing und Erwina Winiger betreffend Entlastung der Kindergartenklassenlehrpersonen (Vorlage Nr. 1634.1 - 12606) sei als erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 8. April 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart